

Satzung des VfR Kaiserslautern e.V.

**Neufassung
für die Mitgliederversammlung
am 23.11.2012**

Satzung des VfR Kaiserslautern e.V.

In der von der Jahreshauptversammlung am 16.05.1980 beschlossenen Neufassung

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung 1982 v. 21.05.1982, 27.05.1983 und 31.10.1985

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1906 gegründete FC Bayern 06 Kaiserslautern vereinigte sich am 1. April 1920 mit der Spielvereinigung Kaiserslautern und führt seither den Namen: „Verein für Rasenspiele Kaiserslautern“ e.V.

Es wurde am 21. Juni 1921 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen, hat seinen Sitz in Kaiserslautern und führt die Farben Schwarz-Blau-Weiß.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das geschäftsführende Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Ältestenrat Widerspruch erhoben werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen vereinschädigenden oder grob unsportlichem Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Präsidenten, des Verwaltungsrates und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und sämtliche Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel anzusprechen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Abs. 2) gegen einen Ausschluss (§ 3, Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das Gesamtpräsidium endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Als Aufnahmegebühr ist ein Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden durch Abbuchung von einem Bank- oder Postscheckkonto eingezogen (Lastschriftverfahren). Die Zahlung durch Bank-Postschecküberweisung ist möglich. Ausnahmen von diesen Regelungen können nur durch das geschäftsführende Präsidium genehmigt werden.
- (5) **Die aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins, sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen mit max. 6 Arbeitsstunden jährlich, zu erbringen. Arbeitseinsätze werden vom Präsidium angesetzt. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitsstunden durch die Leistung eines Geldbetrages in Höhe von 5,00 €, je nach nicht erbrachter Arbeitsstunde, abgelten.**

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Präsidium
 - als geschäftsführendes Präsidium
 - als Gesamtpräsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) es der Verwaltungsrat beschließt, oder
 - b) das geschäftsführende Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschließt, oder
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Präsidium beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung oder der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten oder des Vizepräsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungen
 - d) Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Satzungsänderungen, soweit erforderlich

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Gesamtpräsidium
 - c) vom Verwaltungsrat
 - d) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

§ 10 Präsidium und Verwaltungsrat

1. Das Präsidium arbeitet
- a) als geschäftsführendes Präsidium bestehen aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtpräsidium bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Präsidium
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - einem Beisitzer

2. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Gesamtpräsidium
 - b) einem Vertreter des Seniorenkreises
 - c) je einem Vertreter der Abteilungen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Verwaltungsrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Verwaltungsratsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes ist das Gesamtpräsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen
 - b) Erstellung einer Geschäfts-, Finanz- Jugend- und Ehrenordnung des Vereins
5. Der Präsident oder Vizepräsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums. Das Gesamtpräsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Gesamtpräsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtpräsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Verwaltungsrates.
7. Das geschäftsführende Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Das Gesamtpräsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums laufend zu informieren. Der Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit des Gesamtpräsidiums – soweit erforderlich – zu informieren.
8. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

Das Gesamtpräsidium kann bei Bedarf auf für sonstige Vereinsaufgaben, Ausschüsse bilden, derer Mitglieder es beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtpräsidiums gebildet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen feste Aufgaben (z.B. Jugend) übertragen sind, geleitet. Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung ist von der Genehmigung des Gesamtpräsidiums abgängig. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden und müssen in der Bilanz des Vereins steuerlich Berücksichtigung finden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten oder gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Abteilungen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt es im Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtpräsidium mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
„Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss“.

